



SCHWEIZERISCHE ALPINE  
MITTELSCHULE DAVOS

## Weisungen zum Aufenthalt an einer ausländischen Schule

### 1. Allgemeines

- Der Schulbesuch im Ausland ist beschränkt auf das 1. und/oder 2. Semester der vierten Gymnasialklasse und bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn es sich bei der besuchten Schule um eine Schule handelt, die der SAMD vergleichbare Ausbildungsgänge anbietet.
- Wird der Auslandsaufenthalt vorzeitig abgebrochen, gelten die unten aufgeführten Bedingungen für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit.
- Nach allen Beurlaubungen für Schulbesuche im Ausland ist der Schulleitung eine Bestätigung (Zeugnis) des Unterrichtsbesuches im Gastland vorzulegen.

### 2. Auslandsaufenthalt bis 3 Monate (im 1. oder 2. Semester der G4)

- Wiedereinstieg in die bisherige, laufende Klasse - keine Bedingungen

### 3. Auslandsaufenthalt 3 bis 6 Monate (nur im 2. Semester der G4)

- Wiedereinstieg in die bisherige Klasse nur möglich, wenn im vorangegangenen Semesterzeugnis ein Notenschnitt von 5.25 oder höher erreicht wurde.
- Falls der Notenschnitt unter 5.25 liegt:
  - keine Bewilligung des Aufenthaltes oder
  - Austritt aus der bisherigen Klasse; die Lernenden treten nach ihrer Rückkehr auf Beginn des kommenden Schuljahres in diejenige Klasse ein, für welche sie vor ihrem Auslandsaufenthalt die Promotion erreicht hatten. Dies gilt nicht als Repetition.

### 4. Auslandsaufenthalt 6 bis 12 Monate

- Ein Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten hat einen Austritt aus der bisherigen Klasse zur Folge.
- Die Lernenden treten nach ihrer Rückkehr auf Beginn des kommenden Schuljahres in diejenige Klasse ein, für welche sie vor ihrem Auslandsaufenthalt die Promotion erreicht hatten. Dies gilt nicht als Repetition.

### 5. Sprachschulen

- Ein Aufenthalt an reinen Sprachschulen ist auf 8 Wochen begrenzt.

Schulleitung SAMD

09. November 2022

(ersetzt die Weisungen vom 28. Juni 2017)